

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis **die**

**Verbandssatzung des Zweckverbands
„Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“**

zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis (1. Änderungssatzung) vom 29.02.2016, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2017, die 3. Änderungssatzung vom 15.10.2020, die 4. Änderungssatzung vom 09.02.2021, die 5. Änderungssatzung vom 25.07.2023 sowie die 6. Änderungssatzung vom 28.11.2023 beschlossen.

Präambel

1Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor für Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger.

2Der Zweckverband sieht es daher als seine Aufgabe an, daran mitzuwirken, durch die Bündelung der Interessen der Mitglieder schrittweise einen einheitlichen Netzverbund herzustellen. 3Dadurch soll eine entsprechende Breitbandversorgung im Zweckverbandsgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge und Wirtschaftsförderung gewährleistet werden.

4Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und Gewährleistung der Breitbandversorgung ist es unter anderem, durch gemeinsame Abstimmung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Breitbandprojekten vor Ort einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen (Passivnetz) sicherzustellen.

5Soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig wird der flächendeckende Ausbau einer Fibre to the building (FTTB)-Infrastruktur angestrebt. 6Bereits vorhandene Infrastrukturen und Anlagen zur Breitbandversorgung sollen hierfür zur Vermeidung der Errichtung unnötiger Doppelinfrastrukturen berücksichtigt werden, sofern eine wirtschaftliche Nutzung durch den Zweckverband möglich ist.

7Insgesamt soll dadurch die Attraktivität des Betriebs der vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Infrastrukturen und Anlagen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für potentielle Netzbetreiber gesteigert werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, anzuwendende Vorschriften

- (1) 1Die Städte und Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mönshheim, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim, Wurmberg sowie der Enzkreis bilden den „Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192). 2Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Kommunen des Enzkreises, die nicht Mitglieder des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis sind, können jederzeit den Beitritt zum „Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“ schriftlich beantragen. Über den Beitritt entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder.
- (3) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis“.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Landratsamt Enzkreis in 75177 Pforzheim, Zähringerallee 3.

§ 3

Aufgaben des Verbandes, Eigentumsverhältnisse

- (1) 1Der Zweckverband hat die Aufgaben, Anlagen zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, der Privathaushalte und sonstiger Nutzer im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten, um die erforderliche Breitbandversorgung sicherzustellen und eine dauerhafte und nachhaltige Verbesserung der Breitbandversorgung zu gewährleisten. 2Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen. 3Ferner ist der Zweckverband für die Einwerbung von Förderzuschüssen für den Breitbandausbau zuständig 4Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten, leasen und/oder verleasen sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur

Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes gewähren.

- (2) ¹Neben bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. ²Sollen durch den Zweckverband weitere Stadt- und Ortsnetze errichtet werden oder ein weiterer Ausbau der bereits verwalteten Infrastruktur erfolgen, ist hierfür die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, auf dessen Gemarkung die Erweiterung oder der Ausbau erfolgen soll.
- (3) ¹Der Zweckverband ist Eigentümer sämtlicher von ihm errichteter Anlagen im Sinne von Absatz 1. ²Sofern der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern errichtete Breitbandinfrastruktur zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt, geht diese mit Nutzungsbeginn von den Mitgliedsgemeinden grundsätzlich unentgeltlich in das Eigentum des Zweckverbandes über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jedes Verbandsmitglied durch den Bürgermeister, der Enzkreis durch den Landrat vertreten.
- ²Die Stellvertretung richtet sich nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ.

§ 6 Funktion und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. ²Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und bestimmt den Verbandsvorsitzenden. ³Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Zweckverbandssatzung
 - b) Wahl des Verbandsvorsitzenden nebst Stellvertreter
 - c) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
 - d) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - e) Wirtschaftsplan und Finanzplanung sowie Umlagen
 - f) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
 - g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie sonstige personelle Maßnahmen, sofern diese nicht den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers fallen (§§ 9 Abs. 2 und 10a Abs. 5), insbesondere die Anstellung, Beförderung, Eingruppierung außerhalb der Stellenübersicht
 - h) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 2), des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 3) oder der Geschäftsführung (§ 10a Abs. 5) fallen
 - i) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - j) Vorhaben mit einer Kostenschätzung von mehr als 500.000 Euro
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses
 - l) Entlastungen des Verbandsvorsitzenden, Geschäftsführern und der Mitglieder des Verbandsausschusses
 - m) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
 - n) Die Auflösung des Zweckverbandes
 - o) Vergabe des Netzbetriebs
- (3) Die Verbandsversammlung kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ²Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandmitglieder ortsüblich bekanntzugeben oder durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. ³In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) ¹Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu beurkunden sind. ²Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. ³Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) ¹Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. ²Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter, dem Landrat des Enzkreises und 2 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung sowie der nicht stimmberechtigten Geschäftsführung und dem jeweils zuständigen Dezernenten der Verwaltung des Enzkreises als beratendes Mitglied. ²Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu. ³Für jedes weitere stimmberechtigte Verbandsmitglied wird jeweils ein persönlicher Stellvertreter gewählt. ⁴Die persönlichen Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) ¹Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder im Verbandsausschuss sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. ²Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt im Verbandsausschuss. ³Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit ein neues weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied oder dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. ⁴Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten beginnt die Amtszeit mit Beginn des Monats der auf den Monat des Ausscheidens des weiteren stimmberechtigten Mitgliedes folgt.
- (4) ¹Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsführung obliegen.

²Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 500.000 Euro im Einzelfall.
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben für einzelne Vorhaben, die einen Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

³Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, berät der Verbandsausschuss vor.

§ 8a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. ²Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.
- (2) Für Sitzungen des Verbandsausschusses gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. ²Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. ³Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. ⁴Bis zum Amtsantritt eines neuen Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter führt der bisherige Verbandsvorsitzende oder Stellvertreter die Geschäfte weiter. ⁵Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Antritt der neu Gewählten aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter vorbehalten. ⁶Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten beginnt die Amtszeit mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Ausscheidens folgt.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. ²Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. ³Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Geschäftsführung sowie die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten unter analoger Anwendung des TVöD und bis einschließlich zu einer dem TVöD vergleichbaren Entgeltgruppe 11 im Rahmen der Stellenübersicht, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten“ des Zweckverbands in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden

III. Verwaltungs-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 10 Bedienstete des Verbandes

- (1) ¹Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Verband das hierfür erforderliche Personal. ²Der

Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. ³Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.

§ 10a Geschäftsführung

- (1) ¹Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens kann die Verbandsversammlung bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. ²Mit der Geschäftsführung können auch geeignete Dritte beauftragt werden.
- (2) Neben der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der für den Zweckverband tätigen Bediensteten bestellt werden.
- (3) ¹Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. ²Sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten die beiden Geschäftsführer den Zweckverband gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des anderen Geschäftsführers.
- (4) ¹Der Geschäftsführung obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). ²Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Geschäftsführung in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (5) ¹Die Geschäftsführung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. ²Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen und
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall.
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.
 - Anstellung und Entlassung von Beschäftigten unter analoger Anwendung des TVöD und bis einschließlich zu einer dem TVöD vergleichbaren Entgeltgruppe 9c im Rahmen der Stellenübersicht.
- (6) ¹Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) ¹Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Zweckverbands. ²Sofern keine Geschäftsführung bestellt bzw. vorhanden ist, erfolgt die Leitung durch den Leiter der Geschäftsstelle. ³Das Nähere regelt die

Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands Breitbandbandversorgung im Enzkreis.

§ 11 Amtshilfe

Die einzelnen Verbandsmitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und diesen zur Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

§ 12 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 13 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 14 Verbandskassenverwaltung

- (1) Die Verbandskasse wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbands nach den Maßgaben der GemKVO geführt.
- (2) Das Nähere wird in der Dienstanweisung für die Zweckverbandskasse (DA ZV-Kasse) geregelt.

§ 15 Örtliche Prüfung des Zweckverbandes

Der Rechnungsprüfung des Enzkreises wird das Recht der Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen nach § 112

Abs. 2 Ziff. 4 GemO übertragen.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen vorzulegen und alle Erklärungen abzugeben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.

§ 16

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anspruch und Höhe von Aufwandsentschädigungsleistungen werden in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

IV. Deckung des Finanzbedarfs

§ 17

Umlagen

(1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge (z.B. Mieten, Pachten und Förderzuschüsse) zur Deckung des Finanzbedarfs im Erfolgsplan nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine **Betriebskosten-Umlage**. Diese beinhaltet

1. laufende Aufwendungen des Verbandes insbesondere für Personal, Verwaltung, Beratung, Unterhaltung und Instandsetzung
2. Zinsaufwendungen
3. Aufwendungen für Abschreibungen (netto unter Anrechnung von Förderzuschüssen).

Unter Zuschüsse im Sinne des Satz 1 fallen insbesondere die nach der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 – Az.: 42-8433-12 Regelungen“ sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 in der Fassung der 1. Novelle vom 03.07.2018 und ggf. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (VwV Breitbandmitfinanzierung) vom 26. April 2016 oder nach einer diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Regelungen erhaltenen Förderzuschüsse.

(2) Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen nicht für die Tilgung von Krediten des Zweckverbandes ausreichen, wird in Höhe des Differenzbetrags eine **Tilgungsumlage** erhoben.

(3) Die beim Zweckverband bis zum jeweiligen Übergabepunkt anfallenden Kosten für die überörtlichen Zugangsnetze (**Backbone-Netz**) sind über die Umlagen nach Abs. 1 und 2 von den Verbandsmitgliedern zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten der Herstellung eines Backbone-Netzes sowie der Redundanz-Trassen, zu welchem auch die zur Verbindung des Backbone-Netzes erforderlichen innerörtlichen Trassen,

die nicht zu den Stadt- und Ortsnetzen gehören, die auf Gemarkung von Verbands- und/oder Nichtverbandsmitgliedern verlegt werden, gehören, soweit die hierfür anfallenden Kosten nicht gedeckt sind. ³Werden diese Trassen später Teil eines Stadt- und Ortsnetzes (z.B. durch Neuaufnahme von Mitgliedern oder aufgrund der Ausweisung von Neubaugebieten etc.), hat das betroffene Verbandsmitglied dem Zweckverband die für die Errichtung der Trasse entstandenen Kosten zu erstatten. ⁴Über die Höhe der dem Zweckverband hierfür zu erstattenden Kosten entscheidet die Verbandsversammlung. ⁵Das Backbone-Netz wird in einem Trassenplan definiert.

⁶Sofern beim Bau von Backbone-Trassen auch innerörtliche Infrastruktur mitverlegt wurde, werden die für diese Trasse erhaltenen Förderzuschüsse zunächst von den anfallenden Kosten für das Backbone in Abzug gebracht. ⁷Sofern die erhaltenen Förderzuschüsse die tatsächlichen Kosten für den Bau des Backbone übersteigen, werden die noch nicht auf das Backbone angerechneten verbleibenden Förderzuschüsse von den anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Mitverlegung der innerörtlichen Infrastruktur auf diesem Abschnitt in Abzug gebracht.

- (4) ¹Die beim Zweckverband anfallenden laufenden Aufwendungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 für die **Stadt- bzw. Ortsnetze** sind im Rahmen der Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern zu erstatten. ²Die investiven Ausgaben des Zweckverbandes für Planung, Weiterentwicklung und Bau des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsnetzes hat das betroffene Verbandsmitglied dem Zweckverband abzüglich von Förderzuschüssen gesondert zu erstatten. ³Bei Kreditfinanzierung werden der Gemeinde alternativ Tilgungszahlungen sowie Zinsaufwendungen berechnet.

⁴Das Stadt- und Ortsnetz in diesem Sinne ist das der Versorgung des jeweiligen Verbandsmitglieds dienende Netz mit Ausnahme des Backbone-Netzes im Sinne von Abs. 3. ⁵Die jeweiligen Stadt- bzw. Ortsnetze im Verbandsgebiet werden in einem Trassenplan definiert und laufend fortgeschrieben. ⁶Breitbandhausanschlüsse sind ebenfalls Teil des Stadt- und Ortsnetzes, einschließlich der auf privaten Grund befindlichen Leitung. ⁷Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse sind grundsätzlich vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. ⁸Die Kosten für die Unterhaltung, Änderung und Erneuerung der Hausanschlüsse werden den laufenden Aufwendungen des jeweiligen Stadt- und Ortsnetzes zugerechnet und sind entsprechend Absatz 1 Nr. 1 von den Kommunen an den Zweckverband zu erstatten.

§ 18 Berechnung der Umlagen

- (1) ¹Der vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragende Umlageanteil an den Umlagen nach § 17 bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der letzten vom Statistischen Landesamt abrufbaren Einwohneranzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Gründungsjahr zum Stichtag 01.01. sowie darauffolgend zum Stichtag 01.01. alle weiteren 5 Jahre (*Bsp.: Gründungsjahr 2013 = 1. Stichtag 01.01.2013, nächster Stichtag 01.01.2018, nächster Stichtag 01.01.2023 usw.*) und der auf der Gemarkung des Verbandsmitglieds verlegten Streckenlänge für das Backbone-Netz bis zum innerörtlichen Übergabepunkt.

²Bei der Erschließung von Verbandsmitgliedern, die zur Verbindung an das Backbone-Netz auf innerörtliche Backbone-Trassen angewiesen sind, die nicht zu den Stadt- und Ortsnetzen gehören und auf Gemarkung von „davor liegenden“ Verbandsmitgliedern verlegt werden, bemisst sich das Verhältnis der verlegten Streckenlänge für das Backbone-Netz vom letzten innerörtlichen Übergabepunkt des „davor liegenden“ Verbandsmitglieds bis zum ersten innerörtlichen Übergabepunkt des „dahinter liegenden“

Verbandsmitglieds.

3Bei „davor liegenden“ Gemeinden, die nicht Verbandsmitgliedern sind, gilt für die „dahinter liegende“ Gemeinde die gesamte verlegte Streckenlänge als Backbone-Netz.

4Backbone-Trassen, die zwischen einem Koppelpunkt mit dem Netz eines anderen Telekommunikationsanbieters und einem Verzweiger liegen, welcher diese Backbone-Strecke in Trassen für die Versorgung unterschiedlicher Verbandskommunen trennt, werden entsprechend anteilig den jeweils darüber versorgten Verbandskommunen zugerechnet, unabhängig davon, auf welcher Gemarkung sie verlaufen.

5Die Faktoren Einwohnerzahl und anzurechnende verlegte Streckenlänge des Backbone-Netzes stehen im gleichen Verhältnis zueinander. 6Daraus ergeben sich für die Mitgliedsgemeinden zum Gründungszeitpunkt folgende Beteiligungsquoten an Umlagen, die bei einer Änderung der Einwohneranzahl zum jeweiligen Stichtag oder/und bei einer Änderung der Streckenlänge des Backbone-Netzes entsprechend Satz 1 automatisch angepasst werden:

Stadt / Gemeinde	Beteiligungs- quote
Birkenfeld	5,82%
Eisingen	1,46%
Engelsbrand	2,42%
Friolzheim	1,34%
Heimsheim	2,80%
Illingen	5,77%
Kämpfelbach	5,02%
Keltern	3,13%
Kieselbronn	2,14%
Knittlingen	7,76%
Königsbach-Stein	3,15%
Maulbronn	6,35%
Mönsheim	2,46%

Stadt / Gemeinde	Beteiligungs- quote
Neuenbürg	10,25%
Neuhausen	1,68%
Neulingen	2,61%
Niefen- Öschelbronn	3,83%
Ölbronn-Dürrn	6,55%
Ötisheim	4,08%
Remchingen	6,98%
Sternenfels	1,04%
Straubenhardt	5,85%
Tiefenbronn	4,79%
Wimsheim	0,85%
Wurmberg	1,89%
Gesamt	100,00%

- (2) 1Der Enzkreis trägt die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Zweckverbandes anfallenden Sach- und Gemeinkosten und die für eine Vollzeitstelle anfallenden Personalkosten. 2Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. 3Sofern die Leitung der Geschäftsstelle dem Landratsamt Enzkreis übertragen ist, trägt auch der Enzkreis diese Personalkosten.
- (3) 1Der Zweckverband ist berechtigt, für die Abdeckung des im Wirtschaftsplan erwarteten Aufwands bzw. der die Abschreibungsgegenwerte übersteigenden Tilgungszahlungen Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern. 2Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig. 3Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern zu erstatten oder auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. 4Im umgekehrten Fall erfolgt eine Nacherhebung auf die zu entrichtenden Umlagen.

§ 19 Erträge

- (1) 1Die betrieblichen **Erträge** umfassen sämtliche Beträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Backbone und innerörtliche FTTB-Netze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. 2Übersteigen die betrieblichen Erträge (mit Ausnahme der Pachterträge für fertiggestellte Hausanschlüsse) die Aufwendungen des Verbandes, wird der Überschuss entsprechend der bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses gebauten Netzlänge unter Berücksichtigung der unter § 17 Absatz 5 festgelegten Beteiligungsquote auf die entsprechende Kostenstelle der Verbandsmitglieder gebucht. 3Für die innerörtlichen FTTB-Netze gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen Erträge, die einem Verbandsmitglied eindeutig zuzuordnen sind, diesem entsprechend zugerechnet werden. 4Pachterträge für fertiggestellte Hausanschlüsse werden direkt der Kostenstelle des jeweiligen Verbandsmitglieds zugeordnet, für welche eine Pacht durch den Netzbetreiber an den Zweckverband gezahlt werden.
- (2) 1Für jedes Verbandsmitglied werden gesonderte Kostenstellen geführt, auf der alle Verbindlichkeiten zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied gebucht werden. 2Dies gilt insbesondere für betriebliche Erträge, die einem Verbandsmitglied zugewiesen werden, sofern dies nicht zum Ausgleich von Umlageforderungen benötigt werden.
- (3) Sofern das Backbone-Netz selbst (ohne innerörtliche Netze) eigene betriebliche Erträge erwirtschaftet, sind diese der Kostenstelle des Zweckverbandes zuzuordnen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend den für Bekanntmachungen des Enzkreises geltenden Regelungen vorgenommen.

§ 21 Auflösung und Ausscheiden

1Bei einer Auflösung des Zweckverbandes oder beim Ausscheiden einzelner Mitglieder fällt neben den Anlagen des Zweckverbandes vorhandenes Vermögen (z.B. auf Konten etc.) den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Beteiligungsquote an Umlagen gem. **§ 18 Abs. 1** zu. 2Ferner gehen bei einer Auflösung des Zweckverbandes oder dem Ausscheiden einzelner Mitglieder das Eigentum der auf der Gemarkung des jeweiligen Verbandsmitglieds errichteten Anlagen des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung an das jeweilige Verbandsmitglied über. 3Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes. 4Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, die auf es übergehenden Anlagen dem Zweckverband kostenlos zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechenden Anlagen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt.

5Die Auflösung des Zweckverbandes wird gemäß § 21 Abs. 2 GKZ von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen.

§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) 1Die Amtszeit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder im Verbandsausschuss endet zum 28. Februar 2017. 2Für die Wahl der stimmberechtigten Verbandsmitglieder im Verbandsausschuss und deren Stellvertreter für die am 01. März 2017 beginnende Amtszeit finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung.
- (2) 1Die Amtszeiten des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden enden erstmals nach einer Amtszeit von 3 Jahren. 2Beginn der Amtszeit ist hierbei der Tag, an dem die Verbandsversammlung erstmals den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gewählt hat. 3Aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern notwendig gewordene Neuwahlen werden bei der Berechnung der Amtszeit nicht berücksichtigt. 4Endet die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach Ablauf von 3 Jahren vor dem 28. Februar 2017, nehmen die bisherigen Gewählten ihre Aufgaben bis zum 28. Februar 2017 kommissarisch wahr. 5Für die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die am 01. März 2017 beginnende Amtszeit finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, den

.....
Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender